

Satzung zur 1. Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Torgelow

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, 15 und 44 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 12a und 15 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern und in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Torgelow in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.12.2025 folgende Änderung zur Satzung erlassen.

Artikel 1

Inhalt der Änderung

1. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für Grundstücke, die ganz oder überwiegend industriell, gewerblich oder in sonstiger Weise (Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Verwaltungsgebäude) genutzt werden, bemisst sich die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss (Q3) des vorhandenen Wasserzählers.

Sie beträgt bei:

MID Dauerdurchfluss Q3 in m ³ /h	Grundgebühr pro Monat in EURO
Q3 = 4	10,00
Q3 = 10	25,00
Q3 = 16	40,00
Q3 = 25	62,00
Q3 = 40	99,00
Q3 = 63	156,00
Q3 = 100	248,00
Q3 = 160	397,00
Q3 = 250	620,00

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Torgelow, den 10.12.2025

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.